

JOBRAD:STEUERN SPAREN DURCH FAHRRAD FAHREN



Das Jobrad nimmt einen immer höheren Stellenwert ein. Wird es durch Gehaltsumwandlung richtig gemacht, profitieren Arbeitgeber und Arbeitnehmer davon.

STEUERFREIE GEHALTSUMWANDLUNG

Stellt der Praxisinhaber seinem Arbeitnehmer ein Dienstrad zur Verfügung, radelt der Arbeitnehmer bis 2030 steuer- und sozialabgabenfrei in die Zahnarztpraxis.

Das Rad kauft der Arbeitgeber oder least es, sodass der Verwaltungsaufwand geringgehalten wird. Durch Verzicht auf einen Teil seines Bruttogehaltes zahlt der Arbeitnehmer dann das Jobrad in Raten ab.

Aufgrund dieser Bruttogehaltsumwandlung spart der Arbeitnehmer entsprechend Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Der Praxisinhaber spart den entsprechenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

Zur steuerlichen Anerkennung ist es empfehlenswert, dass sich der Praxisinhaber an den Kosten zumindest in geringem Umfang beteiligt (z.B. Reparatur, Versicherung oder Leasingrate), da sonst der Mitarbeiter als Leasingnehmer angesehen werden könnte und es sich somit im ungünstigsten Fall nicht um ein begünstigtes Jobrad handeln könnte.

Da der Arbeitnehmer die Entfernungskilometer zur Praxis dennoch als Werbungskosten



Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux
Steuerberater

117er Ehrenhof 3 • 55118 Mainz
www.steuerlaux.de

ten in seiner Einkommensteuererklärung als Pendlerpauschale ansetzen darf, besteht für ihn ein weiteres Steuersparpotential.

GELDWERTER VORTEIL

Da der Mitarbeiter bei der Gehaltsumwandlung üblicherweise das Jobrad auch in seiner Freizeit nutzen darf, muss er dies als geldwerten Vorteil mit 0,25% (Sonderregelung bis 2030 statt 1%) des Bruttolistenpreises bei seiner monatlichen Gehaltsabrechnung versteuern.¹

Wie Berechnungsbeispiele von Leasinganbietern im Internet zutreffend zeigen, ist das Jobrad dennoch mindestens 25% günstiger als der private Kauf des Arbeitnehmers aus Nettogehalt.²

Steuertipp: Wenn der Praxisinhaber das Jobrad vollständig und zusätzlich zum Gehalt zahlt und somit alle Kosten selbst trägt, liegt kein geldwerter Vorteil des Mitarbeiters vor und das Dienstrad ist steuer- und sozialabgabenfrei. Diese Steuerfreiheit gilt übrigens auch für den Praxisinhaber selbst, da die private Nutzung keine Privatentnahme darstellt.

ÜBERNAHME DES JOBRADES

Nach Ablauf des Leasingvertrags können Arbeitnehmer das Dienstrad meist günstig vom Leasinganbieter privat übernehmen. Diese Übernahmeoption darf aus steuerlichen Gründen nicht im Leasingvertrag stehen, da sonst der Arbeitnehmer (statt der Praxisinhaber) als Leasingnehmer beurteilt wird und es sich somit nicht um ein begünstigtes Jobrad handeln würde.

Beträgt der Übernahmepreis bzw. ein nachgewiesener niedrigerer Wert weniger als 40% des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt des Kaufs, ist die Differenz steuerpflichtig, wobei der Leasinganbieter diese Lohnsteuer nach § 37b EStG pauschal übernehmen darf.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass diese Ausführungen allgemein den steuerlichen Hintergrund darstellen und keine Haftung übernommen werden kann. Die individuelle Beratung durch den Steuerberater ist zu empfehlen.

1.) Bei E-Bikes schneller als 25 km/h gelten die Dienstwagen-Richtlinien, weshalb zusätzlich 0,03% des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer steuer- und sozialversicherungspflichtig sind.

2.) Berechnungsgrundlage: mtl. Bruttogehalt 3.000,00 EUR. Bruttolistenpreis Jobrad 2.000,00 EUR, Steuerklasse 1, vereinfachend ohne Kirchensteuerpflicht, 20,00 EUR mtl. Zuschuss des Arbeitgebers, Arbeitgeber nicht vorsteuerabzugsberechtigt, private Übernahme nach 36 Monaten Leasingdauer.